

# “Hilfeleistung ohne Gegenleistung

– der juristische Fall“

Speaker: Tobias Strohbach, Geschäftsführer  
KTS Krankentransport Stuttgart GmbH

## Aktuelle Situation in Baden-Württemberg



### ○ § 15 Abs. 2 RDG

*„Wer Krankentransport betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes und hat den Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. ...“*

### ○ § 6 Abs. 1 RDG

*„Die Integrierte Leitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich; der Träger der Integrierten Leitstelle stellt sicher, dass ... alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer mit einer Genehmigung nach § 15 gleichbehandelt werden. ...“*

## Aktuelle Situation in Baden-Württemberg



### ○ § 2 Abs. 2 RDG

*„... Der Krankentransport wird von den Leistungsträgern nach Absatz 1 und von privaten Krankentransportunternehmern auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 15 durchgeführt. ...“*

### ○ § 2 Abs. 1 RDG

*„Das Innenministerium schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, ferner mit der DRF Luftrettung, der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie bei Bedarf mit anderen Stellen (Leistungsträger) Vereinbarungen über die **bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.**“*

## Aktuelle Situation in Baden-Württemberg



### ○ § 24 Abs. 1 RDG

*„ ... Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.“*

### ○ § 28 Abs. 3 RDG

*„Für Leistungen des Rettungsdienstes werden jährlich Benutzungsentgelte vereinbart. Für Einsätze des Rettungsdienstes, die als Krankenhausleistungen abgerechnet werden, können die Leistungsträger mit den Trägern der Krankenhäuser gesonderte Benutzungsentgelte vereinbaren; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. ... Die Beteiligten ermitteln die Kosten für Notfallrettung und Krankentransport getrennt.“*

## Aktuelle Situation in Baden-Württemberg



### § 28 Abs. 3 RDG

„Für **Leistungen des Rettungsdienstes** werden jährlich Benutzungsentgelte vereinbart. Für Einsätze des Rettungsdienstes, die als Krankenhausleistungen abgerechnet werden, können die Leistungsträger mit den Trägern der Krankenhäuser gesonderte Benutzungsentgelte vereinbaren; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. ... Die Beteiligten ermitteln die **Kosten für Notfallrettung und Krankentransport getrennt**.

# “Hilfeleistung ohne Gegenleistung – der juristische Fall“

Die verschiedenen Fälle

# Hilfeleistung



## Beauftragung

- Integrierte Leitstelle beauftragt Hilfeersuchen

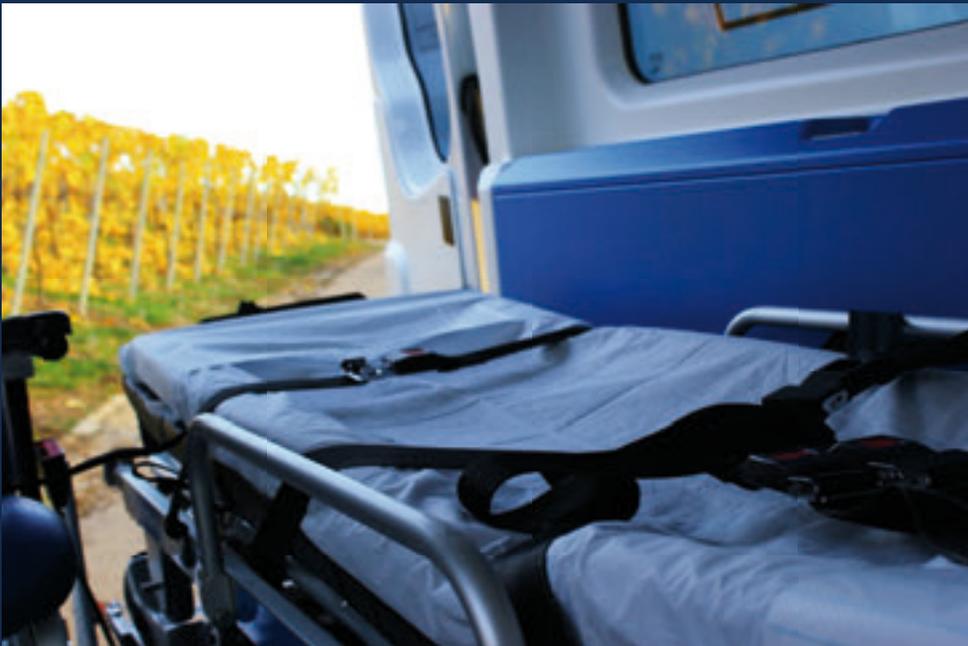
## Situation / Leistung

- z.B. Sturz aus dem Bett ohne Verletzung
- Aufheben ins Bett, Zurücklegen des Patienten

## Kostenträger

- Leistung ist nicht durch gesetzliche Krankenversicherung abgesichert
- Patient selbst, im Rahmen einer Privatrechnung

# Tragehilfe



## Beauftragung

- Integrierte Leitstelle beauftragt Unterstützung durch Tragehilfe

## Leistung

- Hauptleistung ist die Unterstützung durch Tragehilfe, 2 Personen für Transport zum / vom Rettungsmittel notwendig
- Für die Hauptleistung notwendige Nebenleistung ist die Fahrt zum Patienten

## Kostenträger

- Da kein Transport, greift „Transportvertrag Krankentransport“ nicht
- Alternativlösung zu Kostenübernahme existiert nicht
- Patient selbst, im Rahmen einer Privatrechnung

# Erstversorgung



## Beauftragung

- Integrierte Leitstellen entsenden KTW zu Notfall für Erstversorgung

## Leistung

- Erstversorgung bis Notfallrettungsmittel eintreffen

## Kostenträger

- Da kein Transport, greift „Transportvertrag Krankentransport“ nicht
- Patient selbst, im Rahmen einer Privatrechnung

# Notfalltransport



## Beauftragung

- Integrierte Leitstellen entsenden zu Notfall, oftmals mit Notarzteinsatzfahrzeug ohne nachfolgenden Rettungswagen (aufgrund mangelnder Verfügbarkeit)

## Leistung

- Notfall zur Erstversorgung
- Transport Notfallpatienten mit Krankenwagen, vorwiegend mit Notarztbegleitung

## Kostenträger

- Da kein Transport, greift „Transportvertrag Krankentransport“ nicht
- Patient selbst, im Rahmen einer Privatrechnung

# Klinikinterne Transporte



## Beauftragung

- Integrierte Leitstellen entsenden zu klinikinternen Transporten

## Leistung

- Transport von Klinik a nach Klinik b

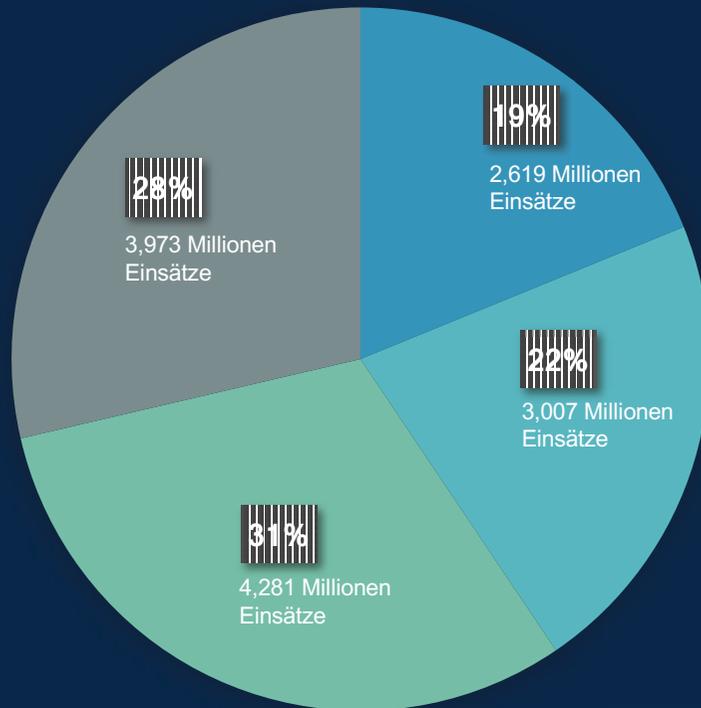
## Kostenträger

- Unklare Zuständigkeiten (Krankenkassen, Krankenhäuser)
- Forderungen nicht beglichen (DRK Villingen-Schwenningen)
- Alternativ: Patient als Kostenträger

# 884.000 Fehlfahrten (5,4 %) in zwei Jahren

- Im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
- Auswertung von Einsatzaufkommen und Einsatzfahrten aus dem Zeitraum 2016/2017
- Durchführung von rund 13,9 Millionen Einsätze mit 16,4 Mio. Einsatzfahrten in diesem Zeitraum
- Rund **884.000 Einsätze (5,4 %)** erwiesen sich als **Fehlfahrten**

Quelle: Bericht „Leistungen des Rettungsdienstes 2016/17 – Analyse des Leistungsniveaus im Rettungsdienst für die Jahre 2016 und 2017, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 2019 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 290)“



■ Disponibler Krankentransport   ■ Notarzteinsatz  
■ Notfalleinsatz   ■ Dringlicher Krankentransport

# Fehleinsätze | Kein Patient vorhanden



## Beauftragung

- Integrierte Leitstellen entsenden Krankenwagen zu Krankentransport

## Situation

- Patient dauert es zu lange und fährt selbst
- Transport wird nicht abbestellt

## Kostenträger

- Besteller als Kostenträger
- Voraussetzung, dass bei Annahme des Auftrages, der Besteller über die Kostenentstehung informiert, dies dokumentiert und dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt wurde (Dienstvertrag § 611 BGB)

# Fehleinsätze | Kein Patient vorhanden



## Beauftragung

- Integrierte Leitstellen entsenden Krankenwagen zu Krankentransport

## Situation

- Kein Patient vorhanden

## Kostenträger

- Unternehmerisches Risiko, welches der Branche angemessen ist

# “Hilfeleistung ohne Gegenleistung – der juristische Fall“

Status Quo

# Status Quo

## Regressanspruch gegenüber Patienten

# Status Quo

## § 28 Abs. 4 RDG

*„Für die Notfallrettung im Rahmen von § 3 Abs. 3 werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich von den Leistungsträgern und den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich vereinbart. Sind innerhalb des Rettungsdienstbereiches mehrere Leistungsträger oder private Rettungsdienstunternehmer im Rahmen von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 an der Notfallrettung beteiligt, ist zwischen ihnen ein Kostenausgleich durchzuführen. Die Beteiligten legen der Ermittlung der Kosten für die Notfallrettung ein Kostenblatt zugrunde, dessen Inhalt und Form vom Landesausschuss vorgegeben wird. Für den Krankentransport werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich zwischen den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam und den einzelnen Leistungserbringern vereinbart.“*

# Status Quo

## Grundlage für die Abrechnungsmöglichkeit

- Aufklärung des Bestellers durch die beauftragende Stelle (ILS)
- Übermittlung der Daten
- Dokumentation an den Leistungserbringer

**Wird dies verweigert, ist der erbrachte Aufwand durch den Leistungserbringer zu tragen.**

# Status Quo



## § 1 Abs. 1 RDG

*„Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit **Leistungen der Notfallrettung** und des **Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.**“*

# Status Quo



# “Hilfeleistung ohne Gegenleistung – der juristische Fall“

Perspektive

# Perspektive | Referentenentwurf BMG

## § 133 Abs. 2 SGB V – Versorgung mit Leistungen der medizinischen Notfallrettung

*„Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich schließen mit den zuständigen Landesbehörden oder nach den Landesrettungsdienstgesetzen vorgesehenen Trägern des Rettungsdienstes oder den beauftragten Einrichtungen oder Unternehmen Verträge über die Vergütung der Leistungen der medizinischen Notfallrettung nach § 60. Dabei sind für die medizinisch **erforderliche Versorgung** am Notfallort und für die **Rettungsfahrt** Pauschalen zu vereinbaren, die **unabhängig voneinander abgerechnet** werden können. Die Pauschalen haben insbesondere die Betriebskosten zu berücksichtigen. Nicht umfasst werden die Leistungen der Rettungsleitstellen; ...“*

# Perspektive | Voraussetzung bei Fehleinsätzen

## Bei Auftragsannahme

- Der Besteller über die Kostenentstehung informiert,
- dies dokumentiert,
- und dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt wird (§ 611 BGB Dienstvertrag)

• **Leistungserbringer als auch Leitstellen selbst haben die Möglichkeit, angefallene Kosten zu berechnen!**

# Perspektive | Rechtsweg beschreiten

- Gerichte bestätigen die Notwendigkeit, den Besteller über die Kostenentstehung zu informieren und dies zu dokumentieren
- Der Auftragsannahmende unterlässt weiterhin die Information und Dokumentation oder verweigert deren Weitergabe



**Auftragsannahmende = Kostenträger**

# **“Hilfeleistung ohne Gegenleistung – der juristische Fall“**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Speaker: Tobias Strohbach, Geschäftsführer  
KTS Krankentransport Stuttgart GmbH